



EINWOHNERGEMEINDE RAMLINSBURG

Reglement der Gemeinde Ramlinsburg zum Feuerwehrverbund Wildenstein

Vom 1. Januar 2015

Definitive Version

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag über die Verbundfeuerwehr Wildenstein geregelt sind.

§ 2 Dienstdauer

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Verbundsgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr in welchem die pflichtige Person 23 Jahre alt wird.
- ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres in dem die pflichtige Person 48 Jahre alt geworden ist oder 20 Jahre in der Feuerwehr Wildenstein oder einer anderen Feuerwehr Dienst geleistet hat.
- ³ Die Feuerwehrkommission kann bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden beantragen, dass ein Dienstleistender über die Altersgrenze hinaus Dienst leistet.

§ 3 Rekrutierung

- ¹ Der Gemeinderat bietet bei Bedarf gemäss § 6 Abs. 1 des Vertrages über die Verbundfeuerwehr Wildenstein die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung auf.
- ² Der Gemeinderat kann diese Aufgabe an das Feuerwehrkommando oder an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ³ Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 4 Dienstleistung

- ¹ Der Gemeinderat verfügt gemäss § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Vertrages über die Verbundfeuer Wildenstein das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.
- ² Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 5 Abs. 3 über Anträge um Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um
 - a. Erfüllung der Feuerwehrpflicht in einer anderen Feuerwehr;
 - b. Feuerwehrdienstleistungen nicht niedergelassener Personen.

§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten, noch mit einem Ehepartner der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, haben eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz Ersatzabgabe) zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie bei Partnern in eingetragener Partnerschaft vom steuerbaren Familieneinkommen, erhoben.

³ Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- diejenigen, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- diejenigen, die im Kalenderjahr aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, keine;
- diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

⁴ Unterliegt nur ein Ehegatte oder ein Partner in eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁵ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen (Prozentsatz der Gemeindesteuer).

⁶ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 10 % des Gemeindesteuerbetrags, minimal CHF 50.-, maximal CHF 1'000.-.

⁷ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Steuerjahr entrichtet und wird am 30.09. zur Zahlung fällig. Die Vergütungs- und Verzugszinsen werden anhand derjenigen für die Staats- und Gemeindesteuern berechnet.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben.
- Elternteile, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- Wer 20 Jahre Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Wildenstein oder einer anderen Feuerwehr Dienst geleistet hat, ist von der Ersatzabgabe befreit. Dies gilt auch für die Ehepartner sowie den Partner in eingetragener Partnerschaft.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Feuerwehrkommission in begründeten Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe befreien.

§ 7 Busse und Disziplarmassnahmen

- ¹ Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist gemäss § 3 Abs. 4 des Vertrages über die Verbundfeuerwehr Wildenstein für den Entscheid über Bussen oder Disziplarmassnahmen zuständig.
- ² Übertretungen des Reglements und des Vertrages über die Verbundfeuerwehr Wildenstein werden mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft.
- ³ Wird die Übertretung durch einen Angehörigen der Feuerwehr begangen, kann die Strafe mit folgenden, untereinander verbindbaren Disziplarmassnahmen ergänzt werden:
- a. Verweis,
 - b. Degradierung,
 - c. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- ⁴ Die unter Absatz 2 und 3 genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

§ 8 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appelation erklärt werden.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und die Finanz- und Kirchendirektion, per 01.01.2015, in Kraft.
- ² Genehmigt durch den Gemeinderat am 28.07.2014.
- ³ Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2014.
- ⁴ Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 20.02.2015.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsidentin Verwalter

S. Oetterli Lüthi Ch. Epper